

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 115/1992

Sitzung vom 17. Juni 1992

1860. Anfrage

Kantonsrat Markus Kägi-Steiner, Niederglatt, hat am 13. April 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Ich habe Kenntnis von folgendem Schreiben:

3. Februar 1992

"Flughafenpolizei

Grenzkontrolle

Ausreise von Sri Lankern nach Colombo mit Aufenthaltsbewilligung 'B'

Einige Greko-Angehörige stellten in letzter Zeit fest, dass vermehrt Sri Lanker (Tamilen), mit einem gültigen heimatlichen Reisepass sowie dem Ausländerausweis 'B', die Schweiz zwecks Verbringung der Ferien in Richtung Sri Lanka verliessen. Nähere Abklärungen im ZAR ergaben, dass es sich bei diesen Personen um ehemalige Asylbewerber handelte, die jedoch schon mindestens vier Jahre in der Schweiz sind. Nach Auskunft des BFF, Sektion Ausreise und Aufenthalt, Herr . . ., fallen diese ehemaligen sri lankischen Asylbewerber unter die Verordnung 'Begrenzung der Zahl der Ausländer', Ausnahmen unter Ziffer 13 f.: Ausländer, bei denen ein schwerwiegender, persönlicher Härtefall oder staatspolitische Gründe vorliegen. Der erwähnte Personenkreis besitzt demzufolge die Jahresaufenthaltsbewilligung 'B', analog der übrigen Ausländer der gleichen Kategorie. Die Ein- und Ausreise dieser sri lankischen Staatsangehörigen kann deshalb beliebig erfolgen.

DC Grenzkontrolle

geht an:

- DV GREKO

- SL (Briefing)

- GC A und B (Aushang)

z.K. an: - C FPKRA

- DC FPKRA-KP

(zur Orientierung der Mannschaft)"

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nachdem nun diese Personen die Schweiz in Richtung Sri Lanka zwecks Verbringung ihrer Ferien verlassen können, fällt nun die erteilte Aufenthaltsbewilligung "B" dahin, weil diese unter der erwähnten Verordnung nach Ziffer 13 f. kaum mehr begründet werden kann?
2. Wie hoch ist die Zahl der nach Ziffer 13 f. erteilten Aufenthaltsbewilligungen für ehemalige Asylbewerber im Kanton Zürich in den Jahren 1990 und 1991?
3. Welches sind die Voraussetzungen, die ein Asylbewerber nachweisen muss, damit die Bundesbehörden einem Aufenthaltsgesuch nach Ziffer 13 f. entsprechen (Dauer des Aufenthalts, Staatszugehörigkeit usw.)?
4. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen nach Ziffer 13 f. sind unter diesen Voraussetzungen im Kanton Zürich im Jahre 1992 noch zu erwarten?
5. Ist der Regierungsrat bereit und in der Lage, das Asylverfahren so zu beschleunigen, dass in Zukunft Asylbewerber nicht durch die "Hintertüre" von Ziffer 13 f. ein Anwesenheitsrecht erlangen können?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Markus Kägi-Steiner, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

1. Gegen Ende der achtziger Jahre war die Zahl der Asylgesuche überdurchschnittlich angestiegen, was zu einer starken Überlastung der Bundesverwaltung führte. Eine grosse Anzahl Asylbewerber hielt sich in der Folge mehrere Jahre in der Schweiz auf, ohne dass über ihr Gesuch entschieden werden konnte. Im Laufe der Zeit musste ihre Wegweisung als besonders hart betrachtet werden. Aus diesem Grund und mit dem Ziel, die Zahl der hängigen Fälle zu verringern, erhielten diese Asylbewerber nach den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und mit Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA) gestützt auf Art. 13 lit. f der Verordnung des Bundesrates vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) eine Aufenthaltsbewilligung. Damit wurden diese früheren Asylbewerber aufenthaltsrechtlich den übrigen Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung gleichgestellt. Eine vorübergehende Ausreise aus der Schweiz hat, sofern der Lebensmittelpunkt weiterhin am bisherigen Wohnort verbleibt, auf das Anwesenheitsrecht keinen Einfluss; die Bewilligung fällt deswegen nicht dahin. Für den Widerruf einer Bewilligung sind die Bedingungen nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) zu beachten. Insbesondere wird nach geltender Praxis eine Bewilligung widerrufen, wenn der Ausländer Anlass zu schweren Klagen gegeben hat.

2. Gemäss Statistik des BFA sind 1990 an 225 Personen, 1991 an 983 Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen gestützt auf Art. 13 lit. f BVO erteilt worden. Die hohe Anzahl der 1991 erteilten Aufenthaltsbewilligungen ist auf die von den Bundesbehörden initiierte sogenannte "Härtefallaktion 90" zurückzuführen. Ihr Zweck bestand darin, alte Asylverfahren zum Abschluss zu bringen, die beim Bundesamt für Flüchtlinge und beim Beschwerdedienst des EJPD hängig waren und in denen das Gesuch vor dem 1. Januar 1987 gestellt worden war.

3. Nach Art. 17 Abs. 2 des Asylgesetzes (Fassung gemäss Bundesbeschluss vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren) kann der Kanton einem ihm zugewiesenen Asylbewerber eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn das Asylgesuch vor mehr als vier Jahren eingereicht worden ist. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht, abgesehen von gewissen Sonderfällen, nicht. Nach den Weisungen des EJPD stimmt das BFA der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen (Art. 13 lit. f BVO) nur zu, wenn aus schwerwiegenden medizinischen Gründen ein Aufenthalt für lange Dauer erforderlich ist oder wenn die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung für den Gesuchsteller oder seine Familienmitglieder äusserst schwerwiegende Folgen hätte. Dies entspricht dem mit der letzten Gesetzesrevision eingeführten Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens.

4. Die Härtefallaktion 90, bei welcher unter erleichterten Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung erlangt werden konnte, ist abgeschlossen. Massgebend sind nun die erwähnten strengen Richtlinien des EJPD vom 21. Dezember 1990. Dies führt zu einer Reduktion der humanitären Aufenthaltsregelungen.

5. Das Asylwesen ist Sache des Bundes, ebenso die Durchführung der Verfahren, und den Kantonen obliegen nur Teilaufgaben im Vollzug. Mit dem starken Ausbau der Entscheidkapazitäten auf Bundesebene und begünstigt durch den gegenwärtigen Rückgang der Asylgesuche wird es möglich, die Grosszahl der Gesuche innert sechs Monaten zu erledigen und ältere Pendenzen abzutragen. Soweit der Kanton für einzelne Verfahrensabschnitte verantwortlich ist, haben die Pendenzen nie mehr als einen Bruchteil derjenigen des Bundes betragen. Mit der Schaffung des Asylverfahrenszentrums Zürich und unter Beizug von Temporärarbeitskräften konnte für Bund und Kanton eine Beschleunigung der Abläufe erreicht werden. Auf kantonalen Stufe bestehen praktisch keine Pendenzen mehr, und die Befragungen zum Asylgesuch können in der Regel innert 20 Tagen durchgeführt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 17. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller